

Umzug nach Deutschland

Beitrag von „Lindbergh“ vom 16. Oktober 2017 01:55

Und wo ist der Widerspruch? Natürlich kann Dejana einen entsprechenden Antrag stellen - das Gegenteil habe ich auch nie behauptet. Der zitierte Teil sagt aber nicht, dass man zwangsläufig auch eingestellt wird - insbesondere wenn die vorhandenen Qualifikationen nicht mit den geforderten Qualifikationen übereinstimmen. Um es mal krass auszudrücken: Wenn ich im Ausland die Lehrgenehmigung für ein Äquivalent der gymnasialen Oberstufe erworben habe, kann ich nicht zwangsläufig darauf pochen, in Deutschland als Grundschullehrer arbeiten zu dürfen, denn Lehramt ist ja Lehramt. Dejana hat laut ihrem Post oben einen Abschluss in Geschichte und ein zweijähriges Grundschullehramtsstudium für die Klassen 3-9 mit Schwerpunkt Englisch. Der Rest sind praktische Unterrichtserfahrung, die sicherlich wichtig sind, aber eben doch keine formalen Abschlüsse ersetzen. Sie kann den Antrag wie gesagt stellen, ich sehe nur ein Problem darin, dass zunächst einmal das akademische Lehramtsstudium, wie im Zitat gefordert, in Dejanas Fall nicht 3 Jahre lang ging, dann den Unterricht in den Klassen 1 und 2 nicht abdeckte (was wohl in Großbritannien über einen anderen Abschluss erfolgt) und die für die Grundschule wichtigen Fächer Mathematik und Deutsch nicht oder in zu geringem Umfang enthielt. Es geht also nicht darum, ob Dejana ihren Abschluss in Großbritannien, Deutschland oder Südkorea machte, sondern vielmehr, ob die Kenntnis bestimmter Studieninhalte, die in Hessen nunmal schulsystembedingt Relevanz haben, nachgewiesen werden können oder nicht. Und auch damit will ich nicht sagen, dass Dejana absolut 0% Chancen auf eine Stelle hat, sondern dass sie aufgrund der Unterschiede zu der hessischen Lehramtsausbildung bei der Stellenvergabe mit Benachteiligung gegenüber rein formal passenderen Kandidaten rechnen muss.